Richtlinien für die Verwendung des Schweriner Stadtwappens durch Dritte

§ 1

Das Stadtwappen zeigt in Blau einen heraldisch schreitenden vollgerüsteten goldenen Reiter, der in der Rechten eine Lanze mit daran befestigter dreizipfliger Fahne und am linken Arm einen Schild trägt. Auf dem Schild befindet sich ein goldener zum Sprung ansetzender Löwe.

§ 2

Die Stadt Schwerin ist nach § 10 der Kommunalverfassung vom 25. Mai 1990 berechtigt, das Stadtwappen zu führen. Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.

§ 3

Bürgern, Vereinigungen und gewerblichen Unternehmern kann auf Antrag widerruflich genehmigt werden, das Stadtwappen zu verwenden, wenn

- a) das Ansehen der Stadt Schwerin durch den vorgesehenen Gebrauch des Stadtwappens nicht gefährdet oder geschädigt wird,
- b) jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird,
- c) jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
- d) das Stadtwappen heraldisch richtig und k\u00fcnstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.

§ 4

- (1) Der Antrag auf Genehmigung für eine private Verwendung des Stadtwappens ist bei dem Hauptamt der Stadtverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist ein Entwurf beizufügen, aus dem zu erkennen sein muss, wozu und in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Hauptamt.

§ 5

Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen darf das Stadtwappen in heraldisch richtiger und künstlerisch einwandfreier Form ohne Genehmigung der Stadt verwendet werden. Die Verwendung des Wappens in Druckerzeugnissen bedarf generell der Genehmigung.

§ 6

Diese Richtlinie tritt am 5. Dezember 1990 in Kraft.

Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Schwerin Nr. 4/1990 vom 19.12.1990